

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 19 (1999)
Heft: 37

Buchbesprechung: Marginalien ; Rezensionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Petra Dobner

Zum Staatsbürgerschafts-Diskurs

Der Begriff Staatsbürgerschaft hat in den letzten Jahren eine dem Begriff Globalisierung vergleichbare, ebenso umfassende wie konzeptiv umstrittene Bedeutung erfahren. Staatsbürgerschaft wird im Minimalkonsens als Strategie und Praxis der Herstellung des Verhältnisses von Staat, Gesellschaft und Individuen gefasst, das durch Recht, Zugehörigkeit und Anerkennung vermittelt wird (Wiener 1996). Der neuerliche Streitwert von Staatsbürgerschaft ist in dieser Abstraktion jedoch nur angedeutet: Er gilt der Frage, welche rechtlichen, politischen und sozialen Zusammengehörigkeiten hergestellt werden können und sollen, wenn Gesellschaften nicht länger in der Nation ihre vorrangige Identität, im Staat ihr hierarchisch-zentrales Entscheidungsorgan und in einer geteilten Kultur gültige Gründe ihrer Solidarität finden. Staatsbürgerschaft ist somit mehr als eine rechtliche Institution zur Herstellung politisch-sozialer Verhältnisse im Staat, sie ist auch eine „Strategie, die Prozesse sozialen Wandels reguliert“ (Procacci 1998, 474), eine „historische Konstruktion, ihre Form daher veränderbar“ (Jensen/Phillips 1996, 518) und insgesamt folgenreiche Selbstbeschreibung und Praxis der Selbstdefinition politischer Gemeinschaften (Eder 1998, 445).

Die Debatte über Staatsbürgerschaft indiziert mithin eine Krise politischer Inklusion, die mittels der nationalstaatlich konzipierten Staatsbürgerschaft nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann (Stichweh 1998). Mit Glo-

balisierung hat Staatsbürgerschaft daher auch mehr als nur einen ähnlichen Karriereverlauf der Begrifflichkeit gemeinsam: Beide verweisen als Suchbegriffe auf die Notwendigkeit, *Veränderungen des nationalstaatlichen Dispositivs* politischer Handlungsfähigkeit normativ und praktisch, individuell und gesellschaftlich zu erfassen und zu verarbeiten. Begreift man daher Staatsbürgerschaft als Set politischer, rechtlicher und sozialer Selbst- und Fremdvergesellschaftungsformen, die bislang im Staat als Entscheidungs- und Machtmonopol und in der Nation als ideologischer Form der Identitätsbildung zentriert waren, werden die konzeptiven Veränderungen dieses Sets als Reflex wie Motor der politischen Neuorientierung und Reorganisation lesbar, die durch die Formen staatlicher, gesellschaftlicher und individueller Transformationen im Zuge von Globalisierungsprozessen notwendig werden bzw. scheinen.

In den folgenden Anmerkungen zur Staatsbürgerschaftsdebatte wird zunächst rekonstruiert, welche Problemlagen die gegenwärtige Debatte antreiben (I.). Welche Schlüsse sich hieraus für eine Rekonzeptualisierung des Konzepts Staatsbürgerschaft ergeben, wird sodann am Beispiel sozialer Rechte (II.) und der Optionen einer kontraktuellen oder republikanischen bzw. liberalen oder kommunitaristischen Konzeption von Staatsbürgerschaft diskutiert (III.). Daraus lassen sich letztlich auch Bewertungen für die rechtliche Revision

von Staatsbürgerschaft in der Form der 'doppelten Staatsbürgerschaft' ziehen (IV.).

I. Als Raymond Aron Anfang der siebziger Jahre vor die Frage gestellt wurde, ob es eine multinationale Staatsbürgerschaft geben könne, konzidierte er Schwierigkeiten, die Frage überhaupt zu verstehen: „Wie kann ein Bürger gleichzeitig mehreren politischen Einheiten angehören?“ (Aron 1997, 23) Seine Antwort ist letztlich, dass nur der Nationalstaat Herausgeber von Staatsbürgerrechten sein könne. Historisch belegt er dieses Argument durch die Verbindung von Staatsbürgerschaft und Wehrpflicht; seine analytische Begründung verweist darauf, dass den Rechten von Staatsbürgern Pflichten gegenüberstehen, die im Zweifelsfall mit staatlicher Autorität eingeklagt werden müssen (ebd., 26f.). Auch in dem wirtschaftlich und politisch zusammenwachsenen Europa sah Aron keinen Grund, an einer ausschliesslich nationalen Staatsbürgerschaft zu zweifeln: Es gibt „kein solches Wesen wie den 'Europabürger'“. Es gibt nur französische, deutsche oder italienische Bürger.“ (ebd., 38)

Ein Vierteljahrhundert später ist die vorherrschende Auffassung eine andere. Auch wenn die Ansätze einer Unionsbürgerschaft noch in den Kinderschuhen stecken, ist die Zugehörigkeit zu mehreren politischen Einheiten mit der Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Ausländer bereits Realität (Koslowski 1997). Theoretisch wie praktisch wird heute gegen Aron vorgebracht, dass er von nur *einem* Konzept von Staatsbürgerschaft ausging, während es aber angesichts einer Bandbreite von realen und theoretischen Vorstellungen von Staatsbürgerschaft „nicht abwegig [ist], dass es so viele Konzepte von Staatsbürgerschaft gibt, wie es ei-

genständige politische Gemeinschaften gibt, oder sogar eigenständige und unterschiedliche Tendenzen innerhalb dieser politischen Gemeinschaften“ (Preuß 1997, 254).

Gegen Arons Argumentation lässt sich zudem vorbringen, dass er die gesellschaftlichen „spill-over“-Effekte auf die politische und rechtliche Sphäre unterschätzte (Meehan 1997), die zu einer Auflösung rein nationaler Identitäten wie politisch-kultureller Zugehörigkeit führen. Jedoch lassen sich am Beispiel der Europäischen Union neben einer nationalstaatlichen Entgrenzung von Staatsbürgerschaft auch die Konturen neuer Grenzen feststellen: Einerseits zeigt sich in der Unionsbürgerschaft, dass der Staat nicht die einzige und ausschliessliche Quelle staatsbürgerlicher Rechte ist und sein kann, wenn staatsbürgerliche Repräsentation in den existierenden politischen Einheiten jenseits des Nationalstaats gewährleistet werden soll.

Andererseits aber führt auch die Ausweitung staatsbürgerlicher Rechte auf *EU-interne Migranten* zu einer neuen Trennlinie zwischen vollen Staatsbürgern, partiell berechtigten Unionsbürgern und politisch exkludierten Ausländern aus Nicht-EU-Staaten (vgl. Benhabib 1999). Nimmt man daher eine weltweite Migration zum Ausgangspunkt für die Rekonzeptualisierung von Staatsbürgerschaft, stellt sich das Problem ungleich schärfer als innerhalb der EU. Staatsbürgerliche Rechte lassen sich dann nicht länger auf die Bürger der übergeordneten politischen Einheit begrenzen. Vielmehr muss das Faktum einer sozialen Migration – normativ legitimiert durch die Freiheit von Individuen als autonomen Personen, die ihr Menschenrecht auf Auswanderung ausüben, dem ein Recht auf Einwanderung logisch und praktisch entsprechen muss

(Benhabib 1998, 245) – gegen die demokratietheoretische Fiktion einer politisch geschlossenen Gesellschaft gestellt werden, der auch die Unionsbürgerschaft konkret noch verhaftet ist.

Um das weitere Auseinanderdriften zwischen Rechtsautoren und Rechtsadressaten (Habermas) zu verhindern sowie den in der Volkssouveränität imaginierten, legitimatorisch notwendigen Zusammenhang von Staatsunterwerfung durch Zustimmung neu herzustellen, kann eine Rekonzeptualisierung von Staatsbürgerschaft sich dann nicht länger auf einen territorial erweiterten Rahmen beschränken; sondern es gilt, die politische Vergesellschaftung an die sozialen Prozesse individueller Transnationalität (Glick Schiller et. al. 1997) anzupassen. Dies hätte freilich zur Konsequenz, dem exklusiven und hierarchischen Loyalitätsanspruch eines einzelnen Staates oder auch eines supranationalen politischen Verbandes die individuellen Praxen heterogener sozialer und politischer Verbindlichkeiten entgegenzustellen und diese theoretisch zu verarbeiten.

Genereller führt das zum Anspruch, das hierarchisch exklusive und national-identitäre Konzept nationalstaatlicher Staatsbürgerschaft so umzustellen, dass das Set politischer und sozialer Rechte, Zugehörigkeit und Anerkennung auf multiple Identitäten (Kleger 1997) zu reagieren vermag. Für eine Rekonzeptualisierung der Staatsbürgerschaft aber bedeutet dies insgesamt, die Herausforderungen supranationaler Einheiten, internationaler Migration und gesellschaftlicher Differenzierung und Individualisierung anzunehmen: erstens den Staat als Herausgeber staatsbürgerlicher Rechte zu relativieren, zweitens die territoriale Definition staatsbürgerlicher Inklusion, sei sie staatlich oder suprastaatlich, durch ein

Konzept der Inklusion jeweiliger Einwohnerschaften zu ersetzen, und drittens, wie am Beispiel sozialer Rechte besonders deutlich wird, die zivilgesellschaftlichen Verhältnisse *zwischen* Bürgern zu stärken.

II. Mehrere Jahrzehnte lang hatte Marshalls Konzept einer historischen Abfolge von bürgerlichen, politischen und sozialen Bürgerrechten als eine Art finaler Grundlegung des Staatsbürgerschaftsverständnisses gewirkt (Marshall 1950). Eine Renaissance des Staatsbürgerschaftsdiskurses löste die englische Kritik am Sozialstaatsabbau unter Thatcher in den achtziger Jahren aus. Der Rückgriff auf Marshalls Konzept von Staatsbürgerschaft für die Debatte über Struktur und Eigenlogik sozialer Rechte liegt doppelt nahe: Zum einen entwickelte schon Marshall sein Konzept am Beispiel des englischen Wohlfahrtsstaates und zum anderen bietet seine Vorstellung vom sukzessiven Ausbau von Staatsbürgerrechten zu einem universalen Modell vollständiger Inklusion eine idealtypisch interpretierbare Vorlage für die Kritik praktischer Staatsbürgerpolitik und die Weiterentwicklung ihrer theoretischen Konzepte.

Ein wesentlicher theoretischer Ertrag der Wohlfahrtsstaatsdiskussion ist die Erkenntnis, dass soziale Rechte strukturell und logisch nicht gleichzusetzen sind mit bürgerlichen und politischen. Während bürgerliche Rechte auf die liberale Abwehr staatlicher Übergriffe zielen, politische Rechte die partizipatorische Herstellung von demokratischer Legitimität ermöglichen, beruhen soziale Rechte auf einem *Konzept distributiver Gerechtigkeit* (vgl. Tugendhat 1993), die aus knappen Ressourcen je neu generiert werden muss. Bürgerliche und politische Rechte sind nicht notwendig knapp (auch wenn sie prak-

tisch und künstlich knapp gehalten werden können), soziale Rechte aber beanspruchen gesellschaftliche Solidarität und Anerkennung. Der Sozialstaat ist daher als additive Erweiterung des bürgerlichen Rechtsstaats nicht ausreichend erfasst. Vielmehr stösst hier einerseits die liberale Rechtskonzeption an materielle Grenzen, weil die Durchsetzung sozialer Rechtsnormen auf materiellen Voraussetzungen beruht, die der Staat selbst nicht herstellen kann (Grimm 1992).

Andererseits aber überfordert es auch den materiell saturierten Staat, soziale Rechte im vollen Umfang zu gewähren. Denn anders als bürgerliche und politische Rechte, die wesentlich im Staat-Bürger-Verhältnis geregelt werden können, werden soziale Rechte auf Anerkennung und Zugehörigkeit zudem in Bürger-Bürger-Verhältnissen verwehrt oder gewährt. Zusätzlich zu den materiellen Grenzen staatlicher Restitution (Willke 1992) schränken politisch-diskursive Grenzziehungen soziale Rechte auf Anerkennung und Teilhabe ein.

Empirische Untersuchungen zur Situation von Flüchtlingen etwa belegen, dass „sich das Leiden der Flüchtlinge in der Tat weniger an den einzelnen Massnahmen als vielmehr deren systematischem Charakter, das heisst der Situation des Ausgeliefertseins an den ‘common sense’ herstellt“ (Osterkamp 19, 20). Dieser aber ist *staatlich* nur begrenzt und stark vermittelt zu ändern, wie die vielen ebenso besorgten wie gutgemeinten Programme antirassistischer Landespolitik etwa im ostdeutschen Brandenburg im Vergleich zu einer anhaltenden Anzahl rassistischer Überfälle belegen. Trotz vielfacher Ernüchterungen über die Möglichkeiten einer dritten Sphäre jenseits von Staat und Markt (Somers 1998) bedeutet dies, dass eine theoretische wie praktische

Rekonzeptualisierung von Staatsbürgerschaft die Staatszentrierung, die dem Etatismus des alten, auf Redistribution zielenden Sozialstaats innewohnte, ergänzen muss durch eine zweite Verankerung in der Arbeit an der Zivilgesellschaft, ohne die eine Herstellung voller Staatsbürgerschaft im besten Fall auf materielle und formal-rechtliche Inklusion beschränkt bleibt.

III. Konzepte der Staatsbürgerschaft können danach unterschieden werden, ob sie eher dem kommunitaristischen bzw. republikanischen oder individualistischen bzw. liberalen Prinzip folgen. Im Falle einer kommunitaristisch-republikanischen Orientierung wird der Status der Zugehörigkeit eher auf symbolische Integrierbarkeit und Gemeinsamkeit der Staatsbürgerschaft setzen. Im individualistisch-liberalen Prinzip wären soziale und ökonomische Rollen bzw. die physische Anwesenheit einer Einwohnerschaft bestimmend für den staatsbürgerlichen Status (Preuss/Everson 1996, 551f.; Peled 1997).

Unterstellt man, wie oben argumentiert, dass insbesondere soziale Rechte auf zivilgesellschaftliche Solidarität angewiesen sind, und weiterhin, dass diese Solidarität insbesondere zwischen Menschen geschaffen werden kann oder existiert, die sich über traditionale oder kulturelle Zusammenhänge als ‘Gleiche’ wahrnehmen, läge es nahe, vor allem auf republikanische Varianten von Staatsbürgerschaft zu setzen. Dies scheint insbesondere für den Erhalt sozialer Rechte auch deswegen lohnend, weil sie, als Gegenstück zur liberalmarktförmigen Vergesellschaftung konzipiert, ein Gebiet darstellen, das liberalen Marktkriterien noch nicht völlig unterworfen ist. Aus eben diesem Grund aber stellen soziale Rechte ein attraktives Opfer für eine neoliberale

Rekonstruktion politisch-sozialer Verhältnisse, das heisst eine zunehmende Unterwerfung unter Marktförmigkeit, dar (Jensen/Phillips 1998; Crouch 1998). Eine gutbegründete Gegenwehr mittels einer symbolisch integrierten Wir-Gesellschaft läge daher einerseits nahe.

Andererseits aber ist für heterogener werdende, gespaltene Gesellschaften die Grenze selbstverständlich scheinender Gemeinsamkeiten schnell erreicht und erzwingen gerade sie Formen der Exklusion qua 'Fremdheit', die einem liberal-vertraglichen Modell ferner lägen, weil es stärker auf ökonomische oder soziale Rollen denn auf kulturelle Gemeinsamkeiten setzen würde. Während daher mit republikanischen Elementen die notwendige Solidarität unter Gleichen gegenüber Markt und Staat gestärkt werden kann, kann ein liberales Modell die zumindest formal-rechtliche Gleichheit unter 'Fremden' besser garantieren.

Die Divergenz zwischen unterschiedlichen Inklusionsinteressen wurde in Israel in der Form einer dualen Staatsbürgerschaft, nämlich einer integrierten Mixform zwischen Republikanismus und Liberalismus, verankert. Wie Peled (1998) nachweist, verbindet der israelische 'Ethno-Republikanismus' eine republikanische Staatsbürgerschaft für Juden mit einer liberalen Form der Staatsbürgerschaft für die israelischen Araber. Für einen Staat, dessen politische Integrität stark identitär begründet ist, hat diese kombinatorische Form zumindest eine stärkere Solidarität auch mit den 'eigenen Fremden' hervorgebracht, ohne dabei freilich den Ansprüchen an eine universale Staatsbürgerschaft zu genügen.

Jedoch scheint normativ eine staatsbürgerlich-duale Form der Integration immer noch wünschenswerter als die

vollständige Exklusion all derjenigen, die dem vorherrschenden national-identitären Staatsbürgerschaftsmodell nicht eingefügt werden können oder sollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn man akzeptiert, dass das universale Modell einer gemeinsamen Staatsbürgerschaft auch bei einer Erweiterung auf die bislang Ausgeschlossenen Fragmentierungen aufweisen wird. Diese Fragmentierungen realistisch in Kauf zu nehmen, wäre für eine Erneuerung von Staatsbürgerschaftskonzepten strategisch immer noch aussichtsreicher, als die vollständige Abschottung durch eine homogene Form der Staatsbürgerschaft, die nur Teile der Einwohnerschaft umfasst.

Voraussetzung staatsbürgerlicher Expansion ist aber in jedem Fall, das zeigen empirische Untersuchungen zur erweiterten Staatsbürgerschaft deutlich, eine konfliktfähige, moderne Gesellschaft (vgl. D'Amato 1998).

IV. Die Reformulierung von Staatsbürgerschaft wird seit mehreren Jahren in zwei Arenen betrieben. Neben der soziologischen und politiktheoretischen Diskussion findet die rechtliche Anpassung und Veränderung bereits statt, wie jüngst im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht zur doppelten Staatsbürgerschaft. Diese Schnittstelle von Recht und Politik ist insofern besonders interessant, als hier die Überführung soziologischer Antworten in normative Ordnung stattfindet und damit rechtlich ein bestimmter Stand der Diskussion als neuer 'Konsens' festgeschrieben wird. Die doppelte Staatsbürgerschaft stellt in der jetzt entschiedenen Form einer übergangsweisen 'Schnupperstaatsbürgerschaft' mit der Notwendigkeit, sich letztlich für eine von beiden zu entscheiden, eine hybride Form zwischen der Anpassung an das alte, nationalstaatliche Staatsbürgerschaftsmodell

und seiner Reformulierung dar (vgl. Weinhold in diesem Heft).

Ein revolutionärer Aspekt kann insofern nicht geleugnet werden, als das alte Ideal einer monolithischen Struktur von Staatlichkeit durch ein duales System aufgeweicht wird. Der eine Staat ist – zumindest übergangsweise – von einem Anspruch auf totale oder keine Unterwerfung zurückgetreten und akzeptiert – zumindest ansatzweise – eine zweigeteilte Loyalität, die für viele Immigrantenkinder eine langgelebte Realität ist.

Die doppelte Staatsbürgerschaft enthält daher, trotz der Konzessionen an das konservative Staatsbürgerschaftskonzept, immer noch Ansatzpunkte, das Modell der ausschliesslichen Zugehörigkeit zu einem Staat durch die Zugehörigkeit zu zwei Staaten in Frage zu stellen. Doch der Schritt voran wird dort wieder zurückgenommen, wo die Entscheidung für eine von beiden Staatsbürgerschaften gefordert wird. Abgesehen davon, dass diese vorübergehende Doppelstaatsbürgerschaft für die jewei-

ligen Individuen den Zeitpunkt der Entscheidung nur verschiebt, nicht aber aufhebt, wird hier der alte Mythos wieder belebt, dass eine Annäherung an die philosophisch behauptete Universalität der Staatsbürgerschaft durch eine sukzessive, aber regulierte Ausweitung auf bislang ausgeschlossene Personenkreise möglich ist.

Dass dies zuwenig ist, um die Krise politischer Inklusion für eine globalisierte Weltgesellschaft zu lösen, beweisen schon die Erfahrungen früherer Nachzügler in den vollen Staatsbürgerschaftsstatus – in den USA die Sklaven, in der ganzen Welt die Frauen –, deren nachträgliche, formale Inklusion in den Staatsbürgerstatus bis heute keine gleichwertige Inklusion ermöglicht hat. Eine beschränkte Öffnung der Staatsbürgerschaft für verdiente Einwohner, die dann zu Bürgern werden, zeugt von zuwenig Mut und Phantasie, um einer global entfesselten Ökonomie ein starkes politisches Gemeinwesen entgegenzusetzen.

Literatur

- Aron, Raymond, 1997: Kann es eine multinationale Staatsbürgerschaft geben? In: Heinz Klegler (Hg.): Transnationale Staatsbürgerschaft. Frankfurt/M.
- Benhabib, Seyla, 1998: Democracy and Identity. Dilemmas of Citizenship in Contemporary Europe. In: Greven, Michael (Hg.): Demokratie – eine Kultur des Westens? 20. Wissenschaftlicher Kongreß der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft. Opladen
- Benhabib, Seyla, 1999: Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung. Frankfurt/M.
- Crouch, Colin, 1998: Staatsbürgerschaft und Markt. Das Beispiel der neueren britischen Bildungspolitik. In: Berliner Journal für Soziologie, Heft 4, Berlin
- D'Amato, Gianni, 1998: Vom Ausländer zum Bürger. Die Einwirkung der Immigrationsbevölkerung auf die Problematik der politischen Integration moderner Gesellschaften am Beispiel Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz. Dissertation, Potsdam
- Eder, Klaus, 1998: (Staats-)Bürgerschaft – ein analytisch brauchbares Konzept für die Soziologie? In: Berliner Journal für Soziologie, Heft 4
- Glick Schiller, Nina / Basch, Linda / Blanc-Szanton, Cristina, 1997: Transnationalismus: Ein neuer analytischer Rahmen zum Verständnis von Migration. In: Heinz Klegler (Hg.): Transnationale Staatsbürgerschaft. Frankfurt/M.
- Grimm, Dieter, 1992: Die Gegenwart der Verfassungspolitik und der Beitrag der

- Politikwissenschaft. In: Ders.: Die Zukunft der Verfassung. Frankfurt/M.
- Jensen, Jane / Phillips, Susan, 1996: Staatsbürgerschaftsregime im Wandel – oder: Die Gleichberechtigung wird zu Markte getragen. Das Beispiel Kanada. In: Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, Heft 105, Münster
- Kleger, Heinz, 1997: Einleitung: Ist eine politische Mehrfachidentität möglich? In: Ders., (Hg.): Transnationale Staatsbürgerschaft. Frankfurt/M.
- Koslowski, Rey, 1997: EU-interne Migration, Staatsbürgerschaft und Politische Union. In: Heinz Kleger (Hg.): Transnationale Staatsbürgerschaft. Frankfurt/M.
- Marshall, Thomas, 1950: Citizenship and Social Class and Other Essays. Cambridge: Cambridge University Press. dt.: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt/Main, New York 1992
- Meehan, Elizabeth, 1997: Staatsbürgerschaft und die Europäische Gemeinschaft. In: Heinz Kleger (Hg.): Transnationale Staatsbürgerschaft. Frankfurt/M.
- Osterkamp, Ute, 1999: Zum Problem der Gesellschaftlichkeit und Rationalität der Gefühle / Emotionen. In: Forum kritische Psychologie, Heft 40
- Peled, Yoav, 1997: Ethnische Demokratie und die rechtliche Konstruktion der Staatsbürgerschaft: Die arabischen Bürger des jüdischen Staates. In: Heinz Kleger (Hg.): Transnationale Staatsbürgerschaft. Frankfurt/M.
- Preuß, Ulrich K., 1997: Probleme eines Konzepts europäischer Staatsbürgerschaft. In: Heinz Kleger (Hg.): Transnationale Demokratie. Frankfurt/M.
- Preuß, Ulrich K./ Everson, Michelle, 1996: Konzeptionen von 'Bürgerschaft' in Europa. In: Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, Heft 105, Münster
- Procacci, Giovanna, 1998: Arme Bürger. Soziale Staatsbürgerschaft versus Individualisierung von Wohlfahrt. In: Berliner Journal für Soziologie, Heft 4, Berlin
- Somers, Margaret R., 1998: 'Citizenship' zwischen Staat und Markt. Das Konzept der Zivilgesellschaft und das Problem der 'dritten Sphäre'. In: Berliner Journal für Soziologie, Heft 4, Berlin
- Stichweh, Rudolf, 1998: Zur Theorie der politischen Inklusion. In: Berliner Journal für Soziologie. Heft 4, Berlin
- Tugendhat, Ernst, 1993: Gerechtigkeit. In: Ders., Vorlesungen über Ethik, Frankfurt/M.
- Wiener, Antje, 1996: Editorial. Fragmentierte Staatsbürgerschaft. In: Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, Heft 105, Münster
- Willke, Helmut, 1992: Ironie des Staates. Grundlinien einer Staatstheorie polyzentrischer Gesellschaften. Frankfurt/M.

antimilitarismus information

6/99

- *Analysen zum Krieg im Kosovo •*Uli Cremer über grüne Zerfallsprozesse
- *Gelöbnisse •*Diakonie kann auf Zivis verzichten •* Clintons Atomkoffer •* Kleinwaffen in Somaliland •* Strategisches NATO-Konzept
- *Sylvester 1999 im Pentagon •*Neues SDI-Gesetz •*Post und Krieg •*Pyromanen auf Korsika

monatliche Informationen und Analysen zu
Militär, Friedensforschung und -bewegung

Abo: 9 Normal-/ 3 Themenhefte DM 50.-;
Ausland: DM 60.-; Themenheft DM 5.-
(+Porto). *Probeheft gratis*

Bezug: Verein für friedenspolitische
Publizistik e.V. Kurfürstenstr. 14, 10785
Berlin e-mail: ami@zedat.fu-berlin.de
<http://userpage.fu-berlin.de/~ami>
Telefon/Fax: ++30-25797342



Know your rights! Gegen die Rechtlosigkeit illegalisierter Hausangestellter

Sans-papiers haben keine Rechte. Sie dürfen keine eigene Wohnung beziehen, sind von den Sozialversicherungen ausgeschlossen, haben kein Anrecht auf geregelte Arbeitsverhältnisse. Trotzdem wohnen und arbeiten sie hier, meist unter prekärsten Verhältnissen. Haben Sans-papiers keine Rechte?

Vor ein paar Jahren traf ich eine Bekannte aus Lateinamerika, die von einem Besuch bei einer Ärztin zurückkam. Die aus Mexiko stammende Ines praktiziert seit Jahren als Naturheilärztin in der Innerschweiz. Meine Bekannte Susanna hatte bei ihr medizinischen Rat bekommen. Im persönlichen Gespräch hatte sie sich bereit erklärt, ihr bei den Vorbereitungen einer Party zu helfen. Spätabends war sie bei der Ärztin wie abgemacht erschienen, um die Einladungen zu verschicken. Es sollte eine grosse Sache werden. Jedenfalls steckte Susanna zusammen mit einer zwölfjährigen Mexikanerin stundenlang Einladungen in die Couverts, frankierte diese und beklebte sie mit den Adressangaben. Um zwei Uhr morgens war die Arbeit fertig, und sie ging nach Hause. Das Gespräch mit der Zwölfjährigen hatte sie aufgewühlt und die Nacht nicht mehr schlafen lassen.

Am nächsten Morgen kam Susanna zu mir und erzählte, was sie an jenem Abend vernommen hatte. Die zwölfjährige Maria stammte aus dem gleichen Dorf wie ihre Arbeitgeberin Ines. Diese hatte seit längerer Zeit Au-pairs zu sich genommen. Maria war seit etwa einem halben Jahr bei ihr beschäftigt. Gekommen war Maria mit einem Touristinnen-Visum, das ihr während dreier Monaten einen geregelten Aufenthalt ermöglicht

hatte. Danach weilte sie illegal in der Schweiz.

Im Gespräch mit Maria erfuhr Susanna, dass sie weder einen Schlüssel zur Wohnung noch zu ihrem eigenen Zimmer besass. Ihre Arbeitgeberin schloss die Eingangstüre immer, wenn sie das Haus verliess, angeblich zu Marias Schutz, da sonst vielleicht die Polizei erscheinen und Maria festnehmen könne. Das Telefon in der Wohnung war für Auslandgespräche gesperrt, sodass Maria die ganze Zeit keinen Kontakt zu ihren Eltern und Verwandten aufnehmen konnte. Lohn hatte Maria bisher nicht gesehen, obwohl ihr Arbeitstag morgens um sechs anfang und erst spät-abends aufhörte. Soziale Kontakte oder gar Weiterbildungsmöglichkeiten waren Maria bisher versperrt geblieben. Lediglich zweimal hatte der Mann, ein Sozialarbeiter, sie – selbstredend aus Mitleid – zum Kerzenziehen mitgenommen. Das Gespräch mit Susanna war seit langem das erste, das Maria mit Leuten von aussen führte.

Wir machten uns sofort daran, Maria eine neue Unterkunft zu beschaffen. Im Gespräch mit Maria und ihren Eltern entschieden wir uns, Marias Rückreise zu organisieren. Die Polizei schalteten wir nicht ein – aus Angst vor Ausschaffung und Traumatisierung.

Haushälterinnen haben Rechte

Unsere Handlungsweise kann als erleichterte oder freiwillige Ausschaffung betrachtet werden. Obwohl wir mit Organisationen zusammengearbeitet hatten, die sich seit längerem mit Sans-papiers beschäftigen, unterliefen uns

einige grobe Fehler. Dies aufzuzeigen ist das Verdienst der neuen *Broschüre des Geneva Forum for Philippine Concerns* "Know your rights!"

Das Geneva Forum existiert seit acht Jahren. Philippinische Hausangestellte, vorab bei Diplomaten tätig, kämpfen seit Jahren für ihre Rechte. Zusammen mit dem Genfer Anwalt Jean-Pierre Garbade erstritten sie einige wegweisende Entscheide, vorab in Genf und Gstaad. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse verarbeiteten sie in einer Broschüre, die im November 1998 in englischer Sprache veröffentlicht wurde. Ein gelbes Beiblatt beschäftigt sich mit der speziellen Situation von Hausangestellten ohne Dokumente. Ein grünes Faltblatt listet die minimalen Lohnansätzen für Hausangestellte in den Kantonen Genf, Waadt, Bern und Zürich auf. Angereichert ist das Faltblatt mit wichtigen Adressen.

Die Broschüre ist in fünfzehn Kapiteln eingeteilt. Lohnfragen, Überstundenregelungen, Sozialversicherungen bis zu Tips, was nach physischen Angriffen oder sexueller Ausbeutung gemacht werden kann und soll, werden da übersichtlich behandelt. Für eine dringend nötige Übersetzung ins Spanische werden weiterhin Spenden gesucht.

Mittlerweile haben wir mit Maria wieder Kontakt aufgenommen. An der überregionalen Versammlung der Bewegung zur Unterstützung der Sans-papiers vom 23. Januar 1999 erfuhr ich von Anwalt Garbade, dass Maria bis zu fünf Jahre nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses das Recht auf eine Anklage besitzt. Wir wollen, dass sie für ihre Arbeit bezahlt wird. Die ausbeutende Ärztin soll im Gerichtsverfahren dazu verknurrt werden, da sie nicht bereit ist, dies aus eigenem Antrieb zu tun. Das schwierigste Problem, das sich uns momentan stellt, ist die Beweislage.

Einzahlungen bei der AHV wurden eh' keine gemacht. Maria bekam ihre Anweisungen mündlich, einziger Beweis für ihre Tätigkeit bleibt also Susannas und ihre Aussage. Das Flugticket beweist zwar die Dauer Marias Aufenthalt, nicht aber ihre Arbeitssituation. Fotos von ihr bei der Arbeit, Gespräche mit Nachbarn oder dem Postboten können da weiterhelfen.

Rechtlich gilt Maria nicht als Aupair, weil sie hier keine begleitende Schule besuchte. Ihr Alter, die wahnsinnigen Arbeitszeiten, die Nichtbezahlung, das Eingesperrtsein und die totale Isolation können eigentlich nur als *Sklavenarbeit im Kindesalter* bezeichnet werden.

Mangels Anstellungsvertrag gilt das Obligationenrecht (OR) subsidiär. Als Hausangestellte hätte Maria in ihrem Kanton 43 Stunden pro Woche arbeiten sollen, um neben Kost und Logis netto zwischen 735 und 1'335 Franken zu verdienen. Zwei Tage pro Woche hätte sie frei haben müssen, davon mindestens zwei Sonntage pro Monat. Sie hätte Anrecht gehabt auf AHV, IV und Unfallversicherung, die Krankenkasse ihrer Arbeitgeberin hätte eventuelle Spital- oder Ärztinnenkosten übernehmen müssen, da sie im gleichen Haushalt lebten.

Die andauernde Angst vor der Polizei

Auch unsere und Marias Angst vor einer Ausschaffung war übertrieben. Es hätte genügt, einer Anwaltsperson eine Vollmacht ausstellen zu lassen und damit die Arbeitgeberin direkt gerichtlich zu belangen, ohne die Polizei zu informieren. Die Computer der Gerichte sind (noch!) nicht mit denjenigen der Polizei verbunden, und es sollte nicht dazu kommen, dass letztere von der Eröffnung eines Gerichtsverfahrens erfährt. Als

zusätzliche Absicherung hat das Geneva Forum jeweils ein Gesuch um eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung nach Art. 13f der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) eingereicht.

Die Drohung der Arbeitgeberin, Marias illegalen Aufenthalt bei der Polizei zu melden, wäre mit dem Hinweis auf ihr eigenes Risiko dabei schnell vom Tisch gewesen. Da sie sich selbst der Beihilfe zu illegalem Aufenthalt schuldig gemacht hatte, wäre sie mit einer Busse von bis zu 10'000 Franken und Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft worden. Wegen Schwarzarbeit wäre diese Strafe um bis zu 5'000 Franken erhöht worden. Eine weitere Busse von bis zu 30'000 Franken und Gefängnis bis zu 6 Monaten hätte sie kassiert, weil sie Maria nicht sozialversichert hatte. Sie hatte auch keine Steuern abgezogen, was mit Busse von bis zu 10'000 Franken und Gefängnis bis zu 6 Mona-

ten geahndet wird. Schliesslich hat das Arbeitsgericht in Genf 1998 befunden, dass ein Lohn unter 2/3 des gesetzlichen Minimums, bei Maria also unter 500 Franken, eine Straftat nach Art. 157 Strafgesetzbuch darstelle, was in der Schweiz bis zu 5 Jahren Gefängnis bedeutet.

Wie Garbades Broschüre dokumentiert, ist Marias Geschichte kein Einzelfall in der Schweiz.

Literatur

Garbade, Jean-Pierre, 1998: Know your rights – A legal guide for household employees in Switzerland, Geneva Forum for Philippine Concerns, SFr. 6.–. Zu beziehen bei: Geneva Forum for Philippine Concerns, 35 Rue de Zürich, 1201 Genève, Tel. 022/738'50'26.
Oder BODS, Bewegung für eine offene, demokratische und solidarische Schweiz, Neuengasse 8, 3011 Bern, Tel. 031/311'07'70, Fax: 031/311'07'75

Anni Lanz

Die Bewegung der Sans-papiers

Eine riesige multinationale Kundgebung zog im Mai 1999 durch die Strassen der Ville Lumière in Paris. Die Sans-papiers Frankreichs hatten aufgerufen, für eine „Regularisierung der Sans-papiers in Europa“ öffentlich einzutreten. Die teilnehmenden SchweizerInnen der „Bewegung zur Unterstützung der Sans-papiers“ waren tief beeindruckt, denn in der Schweiz ist es noch nicht gelungen, mehr als zweihundert Menschen für eine nationale Kundgebung zur Frage der Sans-papiers zu mobilisieren. Die Bewegung ist in der Schweiz vorwiegend im lokalen Rahmen verankert. So haben sich WaadtländerInnen mit Ex-Saisonniers aus dem ehemaligen Jugoslawien

solidarisiert; das Zürcher Regionalkomitee wiederum ist stark auf die „illegalisierten“ Frauen ausgerichtet. Die Lebensbedingungen und Interessen von Sans-papiers öffentlich zu machen, erschwert die individuelle „Regularisierung“ einzelner Sans-papiers: Behörden sind häufig zu „Arrangements“ für Sans-papiers bereit, solange dies nicht öffentlich thematisiert wird. Dadurch bleiben viele für Sans-papiers Engagierte selbst im informellen Bereich ohne öffentliche Stimme und somit auch im Status quo gefangen.

Für eine strukturelle und rechtliche Veränderung braucht es jedoch einen Wandel im öffentlichen Bewusstsein.

Im Sommer 1997 haben sich mehrere West- und Deutschschweizer Organisationen, die mit der prekären Situation von Sans-papiers konfrontiert sind, zusammengeschlossen und die „*Bewegung zur Unterstützung der Sans-papiers*“ gegründet, der unterdessen über 40 Organisationen aus dem gewerkschaftlichen, kirchlichen, migrations- und frauenpolitischen Bereich angehören. Sie hat sich eine Plattform mit dem Titel „*Menschenwürde braucht keine Papiere*“ gegeben. Antrieb zum breiteren Zusammenschluss gab die Motion der linken SP-Nationalrätin Angeline Fankhauser „*Amnestie für Papierlose*“ vom 9. Dezember 1997, die von 111 RätInnen des Bundesparlaments unterzeichnet worden war. Die in ein Postulat umgewandelte Motion hat der Nationalrat am 20. April 1999 gutgeheissen.

Die Bewegung führte innerhalb eines Jahres drei verschiedene nationale Treffen und eine Pressekonferenz durch, startete eine Kartenaktion, organisierte Mahnwachen und Strassenaktionen, referierte an Veranstaltungen und bediente Medien mit Unterlagen. Aufgrund der Öffentlichkeitsarbeit haben sich viele Sans-papiers hilfesuchend an die Bewegung gewandt, doch sind die Unterstützungsnetze, die lokal geknüpft werden müssen, vielerorts noch nicht ausgebaut. Sans-papiers können unter solchen Bedingungen nicht öffentlich sich zu erkennen geben. Eher noch sind die „Tolerierten“, die geduldeten MigrantInnen mit aufgeschobener Wegweisung, in der Lage, sich öffentlich zu exponieren.

Besondere Bedeutung für die Schweizer Bewegung hat die internationale Vernetzung. Die Sans-papiers-Bewegungen von Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Deutschland etc. haben langjährige Erfahrungen gesammelt und mitunter beachtli-

che Erfolge erzielt. Auf der internationalen Ebene sind die Probleme der Sans-papiers längst thematisiert. Die UNO hat beispielsweise 1991 eine Konvention zum Schutze der Rechte von WanderarbeiterInnen verabschiedet, die Recht auf Gesundheit, Schulausbildung, gerechte Entlohnung, faire Rechtsverfahren für alle MigrantInnen, unabhängig von einer Aufenthaltsbewilligung, verbrieft. Zwar anerkennt die Konvention das Recht des Staates, über die Zuwanderung von AusländerInnen souverän zu bestimmen, doch empfiehlt sie in Art. 69, die Anwesenheit von MigrantInnen in „irregulären Situationen“ zu *legalisieren*, insbesondere dann, wenn sie sich seit langem schon auf dem Staatsterritorium aufhalten. Die Konvention ist bis anhin von sehr wenigen Staaten (wie Kolumbien, Ägypten, Marokko, den Philippinen) ratifiziert worden. Damit sich auch die Staaten der Industrieländer den Übereinkommen anschliessen, haben NGOs eine gemeinsame Kampagne eingeleitet. Für die Sans-papiers-Bewegung in der Schweiz bietet sich diese Konvention als nützliches Instrument an, um ein politisches Tabu zu brechen.

Menschenwürde braucht keine Papiere

Sans-papiers sind ausländische Menschen, die ohne Aufenthaltsbewilligung bereits Jahre oder gar Jahrzehnte in der Schweiz leben und arbeiten. Im 50. Jahr der UNO-Menschenrechtserklärung und im 150. Jahr des schweizerischen Bundesstaates lancieren wir eine Kampagne, um dazu aufzurufen, auch die Würde jener Menschen zu respektieren, die zu Sans-papiers gemacht worden sind.

Wir lancieren die *Kampagne für die Sans-papiers*,

- weil eine zivilisierte Gesellschaft die Rechtlosigkeit eines Teils ihrer Mitglieder nicht hinnehmen darf;
- weil alle Menschen, unabhängig von ihrer geographischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer geschlechtlichen Ausrichtung und ihrer politischen und religiösen Überzeugung ein Anrecht haben auf Menschenrechte und auf die Respektierung ihrer Menschenwürde;
- weil in anderen Ländern solche Kampagnen ebenfalls durchgeführt wurden und verschiedene Länder, zum Beispiel Italien, Portugal oder Frankreich, bereits Amnestien für Sans-papiers erreicht haben;
- weil es nur eine Wahl gibt: die Sans-papiers in ihrer Rechtlosigkeit zu belassen oder ihre rechtlichen Bedingungen zu verbessern.

Unserer Kampagne liegt die Vision zugrunde: „Alle Menschenrechte für alle“. Trotzdem gibt es *Forderungen*, die sofort realisiert werden können:

- Den Sans-papiers, die hier seit einiger Zeit leben und arbeiten, soll, gemäss noch zu bestimmenden Kriterien, die Möglichkeit geboten werden, ihre Situation zu regeln (Annahme und Verwirklichung der Motion Angeline Fankhauser für eine Amnestie zu Gunsten der Sans-papiers).
- Der gesamten ausländischen Bevölkerung sollen die Menschenrechte gewährleistet und die Kreise-Modelle aufgehoben werden.
- Es sollen auf der Ebene von Bund und Kantonen Kommissionen zur Umsetzung dieser Forderungen geschaffen werden.
- Personen, Institutionen und Organisationen, die sich für Sans-papiers einsetzen, sollen eine umfassende Immunität geniessen.

Die an dieser Kampagne beteiligten Organisationen setzen sich zum *Ziel*,

- die Sans-papiers, ihre Lebensbedin-

gungen und Fähigkeiten sichtbar zu machen;

- die Sans-papiers in ihren Anliegen zu unterstützen;
- die Öffentlichkeit für die Fragen der Sans-papiers zu sensibilisieren und eine Debatte zu den Ursachen der „clandestinisation“ (des Abdrängens in einen Aufenthalt ohne legalen Status) zu eröffnen.

Wer sind Sans-papiers? Sans-papiers sind ehemalige Saisonniers oder JahresaufenthalterInnen, die seit langem in der Schweiz arbeiten; Kinder, die ohne Bewilligung zu ihren Eltern in die Schweiz reisen; Frauen, die im Haushalt oder im Sexgewerbe arbeiten und ihre Bewilligung verloren haben; Ehefrauen, die wegen einer Scheidung ihr Aufenthaltsrecht eingebüsst haben; Personen, die ihr Aufenthaltsrecht verloren haben.

Oft leben Sans-papiers unter prekären Verhältnissen, können sich keinen eigenen Wohnraum mieten, haben Angst, einen Arzt aufzusuchen, können sich rechtlich nicht gegen Ausbeutung und Misshandlungen wehren, ohne ihre Existenz aufs Spiel zu setzen. Eine Schwangerschaft wird für Frauen in dieser Situation zum kaum überwindbaren Problem. Die Sans-papiers leben mitten unter uns. Sie sind NachbarInnen, ArbeitskollegInnen und Bekannte. Oft begegnen wir Ihnen, ohne zu wissen, dass sie Sans-papiers sind.

Wie wird man Sans-papiers? Sans-papiers sind Menschen, die zur Migration gezwungen werden. Nicht selten ist die Emigration die einzige Möglichkeit, am Leben zu bleiben. Erreichen die Migrierenden die einflussreichen Länder, stossen viele von ihnen auf eine Mauer: auf die einschränkenden und ausgrenzenden administrativen Vorschriften, die sie abschrecken und zu Sans-papiers machen. Andere werden während ihres Aufenthalts zu Sans-papiers, weil die

Vorschriften geändert werden, oder weil der sogenannte Aufenthaltzweck, beispielsweise die Ehe, wegfällt.

Sans-papiers sind Opfer der politischen Verhältnisse ihrer Herkunftsländer: Die Zerstörung autonomer Wirtschafts- und Sozialstrukturen sowie die externe politische und wirtschaftliche Unterstützung von undemokratischen Regimes führen in vielen Ländern zu einer Politik systematischer Menschenrechtsverletzungen. Als Lösung für die weltweit vernetzten Probleme hilft den Sans-papiers nur eine Wirtschaftsaussenpolitik aufgrund von Menschenrechtsrichtlinien.

Was tun die Sans-papiers? Um leben zu können, arbeiten die Sans-papiers in

der Schweiz häufig dort, wo Einheimische nicht arbeiten wollen. Sans-papiers reinigen die Städte, Privatwohnungen und Geschäftsräume. Sie bauen Häuser und arbeiten in der Landwirtschaft. Sie arbeiten in der Alters- und Kinderfürsorge. Sie helfen in den Haushalten und ermöglichen vielen Männern und Frauen in der Schweiz, ihren beruflichen und familiären Verpflichtungen nachgehen zu können.

Soweit die Plattform für die Kampagne, die von über vierzig Organisationen in der Schweiz unterstützt wird.

Kontaktadresse der nationalen Arbeitsgruppe: BODS, Neuengasse 8, 3011 Bern.

Studien zur Sozialwissenschaft

Dieter Karrer

DIE LAST DES UNTERSCHIEDS

BIOGRAPHIE, LEBENSFÜHRUNG UND
HABITUS VON ARBEITERN
UND ANGESTELLTEN IM VERGLEICH

Westdeutscher Verlag

In der vorliegenden Untersuchung werden Menschen beschrieben, die in ihrer Mehrheit zu den sogenannten „kleinen Leuten“ zählen. Dabei geht es um ganz unterschiedliche Dinge: um ihre Biografie und ihren Alltag, um ihre Vorlieben und Wünsche wie um ihre Sichtweise von sich selbst und der Unterschiede zu ändern.

Im Mittelpunkt steht die Frage, wie sich der Individualisierungsschub nach dem Zweiten Weltkrieg auf die Biografie, die alltägliche Lebensführung und den Habitus von (gelernten und ungelernten) ArbeiterInnen und Büroangestellten ausgewirkt hat.

338 S., DM 68,-

Westdeutscher Verlag Wiesbaden

Abschiebungen aus der Schweiz

Zürich, 28. Mai. Der Versuch Schweizer Behörden, einen gefesselten Häftling mit dem Flugzeug außer Landes zu schaffen, ist auf eine spektakuläre Weise in Afrika mißglückt. Einem 23 Jahre alten Kongolesen, der sich illegal in Zürich aufhielt und mehrfach beim Drogenhandel festgenommen wurde, gelang es, kurz vor Ankunft in seinem Heimatland durch Notschreie die kämpferische Solidarität mitreisender Afrikaner zu erwirken. Etwa zwanzig Passagiere verprügelten drei Schweizer Polizisten und befreiten den Häftling. Dieser mußte schließlich nach Zürich zurückgebracht und auf freien Fuß gesetzt werden, da die zulässige Frist der Abschiebehaft - neun Monate - überschritten ist. Für zwei der Bewacher endete der Einsatz in Afrika mit Prellungen und Blutergüssen. Die Zürcher Kantonspolizei hat den peinlichen Zwischenfall auf einem Swissairflug in die Hauptstadt des Kongo (Kinshasa), der sich Anfang Mai ereignete, ausnahmsweise publik gemacht, weil ein afrikanischer Journalist in der Maschine saß.

Man wollte offenbar einer drohenden Veröffentlichung in ausländischen Medien vorher die „offizielle“ Lesart entgegensetzen. Danach wurde der Kongolese, dessen Rücknahme die Behörden des Heimatlandes zugesichert hatten, gefesselt und mit einem Pflaster über dem Mund hinter einem Vorhang im rückwärtigen Teil der Maschine platziert. Nach Erreichen der Reiseflughöhe entfernten die Beamten, wie es üblich ist, das Pflaster. Weil der Mann sich ruhig verhielt, durfte er auch ohne Fesseln auf die Toilette. Danach begann er zu schreien („They kill me“) und ver-

suchte mit den Füßen, den Vorhang niederzureissen.

Bei der Zwischenlandung in Yaoundé, der Hauptstadt des Kamerun, als ein Teil der Fahrgäste die Maschine verlassen hatte, stürzten sich nach Darstellung der Polizei zwischen zwanzig und dreißig Schwarzafrikaner auf die Bewacher und traktierten diese mit Schlägen und Fußtritten. Trotz der Unterstützung durch zwei mitfliegende Sicherheitsbeamte und durch die Swissair-Crew mussten die Beamten dem Mann die Fesseln abnehmen. Danach, so die Polizei, wiegelte der Mann seine Landsleute noch mehr auf und wurde seinerseits gewalttätig. Die Situation habe sich erst beruhigt, als die örtliche Polizei an Bord erschien. Die Begleiter entschlossen sich darauf hin den 25 000 Franken teuren Transport abubrechen und nicht nach Kinshasa weiterzufliegen. Überdies hatten die Behörden aus Sicherheitsgründen der Swissair die Fortsetzung der Reise nur gestatten wollen, wenn der Kongolese wieder nach Zürich gebracht würde.

Unter den hunderten Häftlingen, die allein am Zürcher Flughafen auf die Abschiebung warten, gelte der Mann nun als „Held“, sagte der Sprecher der Kantonspolizei. In der Schweiz wurden 1994 sogenannte Zwangsmaßnahmen gegen straffällig gewordene Asylbewerber und illegale Ausländer ergriffen, weil damals jeder dritte Rauschgifthändler aus einer der beiden Gruppen stammte. Wer von der Polizei ertappt wird, kommt in die sogenannte Ausschaffungshaft. Das hat zwar mitgeholfen, die offene Drogenszene am Zürcher Letten zu schließen, doch gab es

immer wieder Zweifel, ob das Verfahren rechstaatlicher Kriterien entspricht. Die Gefängnisse sind meist überfüllt, weil viele Häftlinge entweder keine Papiere haben oder die Beschaffung von Dokumenten im Heimatland schwierig ist. Dennoch wurden 1998 nicht weniger als 11 000 solcher Häftlinge alleine auf dem Luftweg von Schweizer Behörden außer Landes gebracht.

Bei den meisten verlief das offenbar ohne Zwischenfälle. Es gab indes auch den tragischen Tod eines 27 Jahre alten Palästinensers auf dem Flughafen Zürich. Anders als bei einem ähnlichen Fall in Österreich machte das keine grossen Schlagzeilen, so daß die Umstände dieses Todes weiterhin ungeklärt sind. In letzter Zeit wehren sich offenbar mehr Häftlinge oder abgewiesene Asylbewerber gegen die Rückschaffung. Seit Jahresbeginn meldete die Zürcher Kantonspolizei zumindest zwölf „Friktionen“. Die Swissair akzeptiert erst seit 1999 auch gefesselte Häftlinge. Fesseln, Mundknebel und Helm sind offenbar erst beim zweiten Auslieferungsversuch

erlaubt. Daß die Polizei auch Beruhigungsmittel verabreicht, wird dagegen bestritten. Die Behörden können selbst bei einem forschen Vorgehen mit großem Rückhalt in der Bevölkerung rechnen, weil die Schweizer viele der Asylbewerber für kriminell halten. In rechtsbürgerlichen Parteien gibt es immer wieder Vorschläge, das Asylrecht auch ohne Rücksicht auf völkerrechtliche Konventionen noch weiter einzuschränken und renitente Bewerber notfalls in Lagern zu internieren. Daneben verlangt man auch den Armee-Einsatz an der Grenze.

Aus Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 29. Mai 1999 unter dem Titel: Afrikanische Solidarität im Schweizer Flugzeug. Passagiere befreien einen Häftling bei der Abschiebung und verprügeln Polizisten. Von Konrad Mrusek.

Vgl. Augenauf, 1999: Lizenz zum Töten. Dok. zu Ausschaffungsmethoden der Schweizer Behörden u. Abschiebungspraxis des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF). Pf., CH-8026 Zürich. Siehe auch den Beitrag in 'Widerspruch'-Heft 35/98: Ausschaffen – um jeden Preis.

Der Tod eines Ausschaffungshäftlings. Darstellung des Regierungsrates

Bl. Am 3. März 1999 erlitt ein Ausschaffungshäftling im Flughafen Zürich den Tod, nachdem ihn begleitende Berner Sicherheitsbeamte auf einen Rollstuhl gefesselt und ihm den Mund verklebt hatten (NZZ 4. 3. 99). Der Regierungsrat hat als Antwort auf eine Anfrage aus dem Kantonsrat eine Darstellung des Vorfalles und der Rolle der Flughafenpolizei bei Ausschaffungen veröffentlicht, wobei eine abschliessende Beurteilung des Falles zurzeit noch nicht möglich ist, weil die Untersuchung

durch die Bezirksanwaltschaft Bülach noch hängig ist.

Die parlamentarische Anfrage von Kantonsrätin Anjuska Weil-Goldstein (frap., Zürich) stützte sich vor allem auf die Angaben der Menschenrechtsgruppe „Augenauf“, die unter anderem an einer Pressekonferenz Kritik am Vorgehen der Behörden geübt hatte (NZZ 18. 6. 99). Damals hatte der Leiter der Vollzugsabteilung der Zürcher Fremdenpolizei, Urs Schwarz, auf Anfrage der NZZ geltend gemacht, der Häftling

sei nicht geknebelt gewesen; dies steht im Widerspruch zur Darstellung in der Antwort des Regierungsrates, wonach dem Mann, der sich der Ausschaffung widersetzt hatte, der Mund verklebt worden war.

Im vergangenen Jahr wurden aus der ganzen Schweiz insgesamt 11'162 Personen ausgeschafft. Die Ausschaffung wird angeordnet gegenüber Personen ohne Aufenthaltsrecht, die der Aufforderung zum Verlassen des Landes nicht selbst nachgekommen sind. In 805 Ausschaffungsfällen war im vergangenen Jahr eine polizeiliche Begleitung erforderlich. In 2'976 Fällen war die Ausschaffung vom Kanton Zürich angeordnet worden, wobei 215 Personen polizeilich begleitet werden mussten. Zu den genannten Zahlen kamen letztes Jahr 2'327 Rückschaffungen von im Flughafen bei der Grenzkontrolle zurückgewiesenen Personen, bei denen in 213 Fällen eine polizeiliche Begleitung notwendig war.

Die *Flughafenpolizei* ist in eigener Verantwortung nur für den Vollzug der Rückschaffung zurückgewiesener Personen zuständig; bei den Ausschaffungen dagegen nimmt sie lediglich im Einvernehmen mit dem zuständigen Kanton Hilfs- und Koordinationsfunktionen wahr und sorgt für eine reibungslose Abwicklung der Vorgänge innerhalb des Flughafens. Bei begleiteten Ausschaffungen stellt die Flughafenpolizei nach Bedarf Wartezellen zur Verfügung und übernimmt das Geleit der auszuscaffenden Person und ihrer Begleiter zum Flugzeug. Sämtliche übrigen Reisevorbereitungen, namentlich die Abklärung der Reisefähigkeit der auszuscaffenden Person und das Aufbieten von Begleitpersonen, liegen in der Verantwortung der Behörden des Kantons, der die Ausschaffung anordnet.

Bei Ausschaffungen und Rückschaf-

fungen mit Flugzeugen ist den Anforderungen der Sicherheit an Bord Rechnung zu tragen. Dazu sind allenfalls besondere polizeiliche Zwangsmassnahmen erforderlich, namentlich die Fesselung. „In vereinzelt Fällen sind weitergehende Massnahmen zu ergreifen“, schreibt der Regierungsrat, „insbesondere dann, wenn es darum geht, die auszuschaffende Person am Schreien zu hindern oder vor Selbstverstümmelungen zu bewahren.“ Die Verabreichung von Medikamenten zur Ruhigstellung ist der Kantonspolizei Zürich nicht gestattet: Die Zwangsmassnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen, und in jedem Fall wird versucht, die auszuschaffende Person dazu zu bewegen, gegen den Vollzug der Ausschaffung oder der Rückschaffung keinen Widerstand zu leisten. Diese Grundsätze sind in einem Dienstbefehl der Kantonspolizei festgehalten.

Der Todesfall, um den es im vorliegenden Fall geht, ereignete sich bei der geplanten begleiteten Ausschaffung eines 27jährigen Mannes, der gemäss Angaben der Kantonspolizei wegen Betäubungsmittelhandels verurteilt und des Landes verwiesen worden war. Beim zweiten Versuch des Kantons Bern, diese Ausschaffung nach Kairo zu vollziehen, wurde der Mann durch Beamte der Kantonspolizei Bern auf den Flughafen gebracht und hier in einer Wartezelle auf den Flug vorbereitet. Der Häftling widersetzte sich dabei derart, dass ihn seine Begleiter auf einen Rollstuhl fesseln und ihm den Mund verkleben mussten, wie der Regierungsrat schreibt. Kurz vor dem Transport zum Flugzeug verlor der Gefesselte das Bewusstsein und starb in der Folge trotz intensiven Reanimationsbemühungen durch Ärzte und Sicherheitsbegleiter.

Aus: NZZ v. 25.6.1999

Katja Dominik, Marc Jünemann, Jan Motte, Astrid Reinecke (Hrsg.): Angeworben, eingewandert, abgeschoben. Ein anderer Blick auf die Einwanderungsgesellschaft Bundesrepublik Deutschland. Westfälisches Dampfboot Verlag, Münster 1999 (375 S., Fr. 44.–)

Schon die Einleitung öffnet uns die Augen – mit einer Bildbesprechung. Es ist das Photo vom geschenkten Moped an den portugiesischen Arbeiter Armando Rodrigues, dem einmillionsten Arbeitsmigranten, das da entschlüsselt wird. Armando Rodrigues kam 1964 nach Deutschland, als seine deutschen Kollegen bereits aufs Auto umstiegen, welches aber für den Neuankömmling als Geschenk außer Frage steht.

„Das verschenkte Moped steht für die traditionelle und auch diesmal praktizierte Unterschichtung der Gesellschaft durch die rechtlich, politisch und sozial unterprivilegierten Zuwanderer. Es ist ein Code, der über das kulturelle Leitmotiv der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft, den Massenkonsum, die Message verkündet: hier ist eine Gruppe mit verminderter Teilhabe am Konsum, diese mindere Teilhabe steht gleichzeitig für den Platz der Arbeitsmigrantinnen in der Gesellschaft.“ (S. 14)

Der Band „Angeworben, eingewandert, abgeschoben“ macht sich das Nachdenken über Bilder, Geschichtsbilder zur Aufgabe. Dem Untertitel gemäß will die Aufsatzsammlung einen „anderen Blick auf die Einwanderungsgesellschaft Bundesrepublik Deutschland“ werfen. Dieser Blick, das sei hier gleich zu Beginn festgehalten, fördert in der Tat vergessene Geschichte zutage, legt verborgene Bilder dieser Gesellschaft bloß, erhellt strukturelle Gewalten. Der Sammelband, herausgegeben von der *Geschichtswerkstatt* Göt-

tingen, namentlich von den PolitikwissenschaftlerInnen *Katja Dominik* und *Marc Jünemann* und den HistorikerInnen *Jan Motte* und *Astrid Reinecke*, enthält zudem literarische Texte, Prosa und Lyrik, mit denen besonders *Feridun Zaimoglu* der deutschen Einwanderungsgesellschaft Deftiges um die Ohren haut:

„In Wirklichkeit ist mir das Diktaphon lieber, aber für euch Ärsche da draußen, die ihr das lest, is das wien Roman, amina koyum, ihr könnt das gar nicht nachvollziehen, das geht ja gar nicht, ihr wißt nicht, was ich da durchgemacht hab. Die das lesen und sagen: der Ärmste. Diese Idioten! Das wars dann. daha ne diyim amina koydugumun. Kein bock mehr.“ (S. 361)

Doch. Bock auf mehr machen sie, die Texte in „Angeworben, eingewandert, abgeschoben“, auf mehr Zur-Kennntnis-Nehmen, auf mehr theoretisches Durchdringen der Wirklichkeiten von Einwanderern, auf mehr „Bilder“. Zurück also zu Armando Rodrigues.

Die geringe Achtung der Arbeitsmigranten wurde durch das Photo vom Moped und dem kleinen dünnen Portugiesen präzise in Szene gesetzt. Der fotografierte Akt blieb nicht singulär: der millionste türkische Gastarbeiter Ismail Babader bekam 1969 auch kein Auto, auch kein Moped, aber – er war ja nur Türke – immerhin einen Fernseher geschenkt.

Das Bild vom geschenkten Moped blieb ein Ausnahmephoto. Ein Bild, das wegen seiner Vereinzelung nicht zur Behebung eines grundlegenden Mangels führen konnte, dem Mangel an einer Ikonographie, an einem sozial-kulturellen, an einem Geschichts-Bild der Einwanderung. Was sich hingegen andeut, so die Autoren aus Göttingen, seien sehr wohl sich verfestigende „Anti-Einwanderungsbilder“. Angelegt schon

in der Aufnahme des Armando Rodrigues, auf dem Bahnhof damals aufgenommen, der Bahnhof, der auf das „Temporäre verweist – das Kommen, das ein Gehen impliziert“. Also ein Anti-Einwanderungsbild, das sich in den Bildern vom Ghetto, vom Kopftuch, vom militanten ausländischen Demonstranten fortsetzt und verfestigt.

„Was außerdem fehlt, sind „Geschichts-Bilder“ zur Einwanderung in die BRD, die die Eigenwahrnehmung der Migrantinnen und ihre Sicht auf ihre Leben und ihre Erfahrungen in der Bundesrepublik berücksichtigt.“ (S. 15)

Beides, die Anerkennung der bleibenden Einwanderung und die einer berechtigten Eigenwahrnehmung von MigrantInnen werde gerade auch von der historischen Zunft verweigert. Der ausleitende Beitrag des Sammelbandes stellt diese Eingangsthese noch einmal materialreich unter Beweis. Die drei großen Etappen der Einwanderung nach Deutschland werden nach geschichtswissenschaftlicher Literatur durchgekämmt. Die erste, die Einwanderung von sogenannten Volksdeutschen oder Polen seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, findet noch große Beachtung in der offensichtlich „national“ ausgerichteten wissenschaftlichen Literatur; die zweite, die Phase der Anwerbung „fremder“ Arbeiter, bietet schon eher Dürftiges auf diesem Gebiet. Und jetzt, in der dritten Phase, in der Migrationsbewegungen zunehmen?

„Derart große soziale Umwälzungsprozesse müßten – so sollte man annehmen – eine Schar von empirischen SozialforscherInnen auf den Plan rufen, die mit Interviews und Erkundungen vor Ort die Lebensbedingungen in der Illegalität, in den Lagern, zur Flüchtlingsarmut recherchieren. Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist dies in Deutschland nicht passiert, während in den USA,

in den Niederlanden, in Großbritannien, in Frankreich und jüngst auch in Polen eine regelrechte Grundlagenforschung zum Thema eingesetzt hat ... den sozialen Wechsel – vom ausländischen Fabrikarbeiter zum illegalisierten Flüchtling – haben die WissenschaftlerInnen in ihrer Forschung zum größten Teil nicht mitvollzogen.“ (S. 366)

Der Band legt Texte vor, die dem kritisierten Universitätsbetrieb und der gesellschaftlichen Diskussion insgesamt Impulse geben können. Nicht nur der anfangs zitierte Beitrag, der – so der Titel – die Ein- aber auch die Auswanderung als „historischen Normalfall“ verdeutlicht und Geschichts-Bilder dazu annimmt. Dicht und pointiert auch der Text von Norbert Cyrus, der sich mit der „Herausbildung transnationaler Bürgerrechte“ befaßt und darlegt, mit welchen Methoden sich die Nationalstaaten – nicht zuletzt Deutschland – dagegen verwahren, Menschenrechte allen in ihrem Staatsgebiet lebenden Menschen zuzuerkennen: von der Nichtratifizierung von UNO-Resolutionen über Vorbehalte gegen völkerrechtlich bindende Gesetzeswerke bis zum Unterlaufen des Völkerrechts reicht die Skala der Gegenstrategien, um MigrantInnen, besonders die irregulär über die Grenze gelangten, von den allgemeinen Menschenrechten auszuschließen.

„Die Analyse der Genese und Implementierung menschenrechtlicher Normen und Konventionen für die heute schwächste und ungeschützte Gruppe der „MigrantInnen in irregulären Situationen“ hat die Grenzen und Schwächen der Internationalen Menschenrechtsregimes sehr deutlich aufgezeigt. Die Anwendung der beschriebenen nationalstaatlichen Souveränitätsstrategien führt im Ergebnis dazu, daß Menschen alleine aufgrund eines fehlenden Aufenthaltsstatus keinen effektiven

menschenrechtlichen Schutz haben. Diese besondere Personengruppe hat keine einklagbaren Rechte. Es gibt bisher keine staatliche oder zwischenstaatliche Autorität, die bereit wäre, Statuslosen das Menschenrecht auf Recht zu garantieren.“ (S. 226)

Daß im vorliegenden Band nicht nur die Theorie gepflegt wird, sondern an-

hand zahlreicher konkreter Analysen z.B. herausgearbeitet wird, welche existenziellen Folgen die Verweigerung der Menschenrechte für die größte Gruppe der heutigen Einwanderer, die Illegalisierten, hat, ist verdienstvoll. Diesem Sammelband ist eine breite Rezeption zu wünschen.

Albrecht Kieser

Ueli Mäder: Für eine solidarische Gesellschaft. Was tun gegen Armut, Arbeitslosigkeit, Ausgrenzung? Rotpunkt Verlag Zürich 1999 (300 S., Fr. 36.–)

Gängigen Schlagworten haftet der unverschuldete Makel an, dass man um so weniger über ihre Bedeutung und ihre Funktion nachdenkt, je selbstverständlicher man sie verwendet. Das gilt auch vom Begriff der „Solidarität“. Wer diesen Makel beheben möchte und etwa zu einem Wörterbuch greift, wird meist auch nicht viel klüger. Der Duden zum Beispiel übersetzt „Solidarität“ mit „Zusammengehörigkeitsgefühl, Gemeinsinn, Übereinstimmung“ und unter schlägt dabei das Wichtigste: das aktive Engagement zugunsten Anderer, die unverschuldet in Not und Leid geraten, in ihrer Würde verletzt oder ungerecht behandelt worden sind. Eine authentische Interpretation des Begriffs „Solidarität“ verpflichtet deshalb diejenigen, die in der Solidarität einen Grundwert sehen, zu einem solchen Engagement, wollen sie sich nicht dem Verdacht aussetzen, den Begriff im Dienste ideologischer Interessen zu missbrauchen.

So ist es erfreulich, das Buch „Für eine solidarische Gesellschaft“ anzeigen zu können, dessen Autor in Wort und Tat bewiesen hat, dass er es mit der Solidarität ernst meint, ist er ja selbst ein solidarisch Engagierter. Ueli Mäder ist einer breiteren Öffentlichkeit be-

kannt geworden durch seine Sozialuntersuchungen über die Armut und das Alter, über den „sanften Tourismus“ und die Fantasie und Realität der Freizeit. Mäder verkörpert die Seltenheit einer Verbindung von strenger Wissenschaftlichkeit und sozialpolitischem Engagement, die sich gerade in diesem Buch besonders eindrücklich manifestiert, handelt es sich doch um die wissenschaftliche Arbeit, mit der Mäder sich an der Universität Basel als Privatdozent für Soziologie habilitierte.

Bereits im Untertitel seines Buches deutet Mäder an, was er unter einer solidarischen Gesellschaft versteht: „Was tun gegen Armut, Arbeitslosigkeit, Ausgrenzung?“. In seinem Vorwort erklärt er dann, welche Fragen ihn besonders interessieren: „Was soll die kleinere Einheit eines Gemeinwesens tun, was die grössere? Wie kommen sozial Benachteiligte dazu, sich für eigene Interessen einzusetzen? Welche Unterstützung benötigen sie? [...] Zum Fazit gehört mein Vorschlag, die Haus- und Erwerbsarbeit gerechter zu verteilen, die Grundsicherung zu stärken und grenzüberschreitend zu harmonisieren; in der Schweiz liessen sich zudem die Ergänzungsleistungen auf alle Einkommensschichten ausweiten. So gestützt könnten mehr Bürgerinnen und Bürger ‚soziale Zeit‘ leisten und ihre Fähigkeiten für das Gemeinwohl einsetzen“ (S.7).

Diese Thematik lässt erkennen, dass eine zentrale Frage des Buches die nach dem Verhältnis von staatlicher Unterstützung und privatem Engagement, und das heisst von gesellschaftlicher und individueller Verantwortung ist. Mäder sieht die Lösung dieser Frage in einem Zusammenspiel von Solidarität und Subsidiarität. Um das zu erläutern, definiert er zunächst – unter Einbezug der bereits vorliegenden zahlreichen soziologischen, philosophischen, psychologischen Untersuchungen und Theorien – diese zentralen Begriffe.

Dabei möchte er den Begriff „Solidarität“ ausweiten im Sinne etwa des Konzepts von Heinz Kleger (vgl. auch Widerspruch 27/94), der von einer praxisbezogenen Solidarität spricht, die über immer wieder neu entstehende Spaltungen und Konfliktpotenziale hinweg eine demokratische Bürgergesellschaft zusammenhält.“ (S.17) Wer freilich hier nicht auch die Frage nach den Produktionsverhältnissen dieser Bürgergesellschaft stellt, läuft Gefahr, unter Solidarität nur das Optimum zu verstehen, das in kapitalistischen Wirtschaftsverhältnissen möglich ist, und das ist angesichts der Systemzwänge nicht eben viel. Mäders diverse Vorschläge, wie Solidarität in unseren bürgerlichen Gesellschaften und Staaten zu verwirklichen sei, tendieren denn auch auf eine Vergenossenschaftlichung und Demokratisierung unseres Wirtschaftssystems hin.

Der Begriff „Subsidiarität“ entstammt bekanntlich der katholischen Soziallehre und meint in nuce, dass in einem Staat und einer Gesellschaft mit einer Hierarchie von Verantwortungen die jeweils höhere Entscheidungsstufe nur darüber entscheiden darf, worüber untere Stufen nicht entscheiden können. Aber – und das zu betonen ist ein besonderes Verdienst dieses Buches –

das Subsidiaritätsprinzip ist nicht unproblematisch: „Das grundsätzlich einleuchtende Subsidiaritätsprinzip stösst in der Armutsbekämpfung auf Grenzen.“ (S.221) Zwar steht im Zentrum von Mäders Reformvorschlägen die Selbsthilfe, die voraussetzt, dass in der sozialen Arbeit und in der Politik die Zuständigkeiten möglichst an untere Ebenen delegiert werden – was ja auch ein Grundprinzip jeder Demokratie und demokratischen Selbstverwaltung ist; aber will man nicht in ein „Laissez-faire“ abrutschen, müssen dem Staat gerade in sozialem Bereich wichtige Verantwortungen zugesprochen werden. „Die wirtschaftlichen Aspekte der Armut überschreiten in einer globalisierten Gesellschaft die Reichweite kommunaler Massnahmen ... Der Bund sollte...die Grundsicherung übernehmen und die Kantone bei der Beschäftigungspolitik unterstützen. Die Gemeinden wären dann für die (Hilfe zur) Selbsthilfe und für die soziale Integration zuständig.“ (S.222)

Die „Hilfe zur Selbsthilfe“, die zu einer Leerformel zu verkommen drohe, „setzt funktionierende soziale Strukturen voraus. Die Selbsthilfe ersetzt einzelne Dienstleistungen, aber nicht den Sozialstaat. Damit Selbsthilfegruppen sozial integrativ wirken, sind vielfältige staatliche Massnahmen nötig.“ (S.19) Dazu gehöre auch eine Ergänzung des alten Gesellschaftsvertrags, wobei es im wesentlichen darum gehe, das bereits in der Verfassung angelegte Recht auf Existenzsicherung zu verankern und eine Chancengleichheit zu garantieren. Solidarität strebt Gerechtigkeit an, diese ist kein Gegensatz zur Freiheit, sondern ihre Voraussetzung. Im Sinne der geforderten Chancengleichheit plädiert Mäder für die Einführung eines garantierten Mindesteinkommens. Dieses ermuntert, Verantwortung zu überneh-

men, entlastet die Fürsorge, relativiert die einseitige Erwerbsorientierung, aber „ohne Wirtschaft und Gesellschaft weiter zu demokratisieren, ist ein garantiertes Mindesteinkommen von beschränkter Reichweite. (S.217)

Aus der Fülle von Gedanken und Vorschlägen, die Mäder in seinem Buche ausbreitet, konnten hier nur einige wenige herausgegriffen werden. Beeindruckend ist denn auch die Liste der Literatur zum Thema, mit der Mäder sich kritisch auseinandersetzt. Dazu gehören insbesondere Schriften von Rawls, Giddens, Beck, Habermas, Richter, Etzioni, Trappe sowie von Philosophen wie Jonas und Buber und von Psychologen wie Rogers, dessen optimistischer Anthropologie Mäder sich

besonders verpflichtet sieht (und der der Rezensent allerdings kritisch gegenübersteht).

Wenn statt des Geredes von einem Dritten Weg, wie in heute etwa Giddens, Blair, Schröder und Clinton propagieren, der „Dritte Weg“ eine echte demokratische Systemalternative zum herrschenden System sein soll, dann müsste er im Sinne Mäders konzipiert werden. Wobei freilich die Frage offen bleibt, ob die bestehenden staatlichen und wirtschaftlichen Strukturen und neoliberalen Systemzwänge es überhaupt erlauben, Wege einzuschlagen, die aus dem Reich des „Shareholder value“ in das einer strukturell verankerten Solidarität führen.

Arnold Künzli

Apartheidschulden – Der Anteil Deutschlands und der Schweiz. Studie von Mascha Madörin, Gottfried Wellmer, Martina Egli, Basel 1999. (108 S., Fr. 9.80)

Am 3. März 1999 lehnte der Nationalrat in der Schweiz eine parlamentarische Initiative der Grünen-Abgeordneten Pia Holenstein ab, die eine Expertenkommission zur Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika forderte. Der Nationalrat begnügte sich damit, ein weit unverbindlicheres Postulat an den Bundesrat zu überweisen. So können nun im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms die Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948 - 1994 untersucht werden, allerdings unter Ausschluss der privaten Archive, die den ForscherInnen verschlossen bleiben werden. Und gerade um diese, vornehmlich jene der Banken, geht es aber.

Dies belegt die von der Internationalen Kampagne für Entschädigung und Entschuldung im Südlichen Afrika herausgegebene Studie, die international grosses Aufsehen erregt hat. Sie untersucht Ausmass, Bedeutung und politische Auswirkung der Finanzierung des rassistischen Apartheidregimes durch das Ausland auf die politische Entwicklung des Landes in den 80er Jahren und die Folgen der damals gemachten und heute zu bezahlenden Verschuldung für die andauernde wirtschaftliche und soziale Apartheid.

Langfristig war Südafrika zu 90 Prozent bei vier Gläubigerländern verschuldet: den USA, Deutschland, der Schweiz und Grossbritannien. Deutsche Unternehmen und Banken trugen mit ihren Investitionen wesentlich dazu bei, das Apartheidregime an der Macht zu halten bzw. die Unterdrückung der Bevölkerung zu verlängern. Nach Deutschland war der Finanzplatz Schweiz der

zweitwichtigste Financier des Apartheidstaates.

Anhand von Daten der südafrikanischen Reserve Bank wird aufgezeigt, wie in den schlimmsten Jahren der Repression (zwischen 1985 und 1989) die Rolle von Schweizer Banken als Geldgeber im Vergleich zu anderen Ländern an Bedeutung zugenommen hat. Während den von der UNO verhängten Sanktionen gegen das Regime, welches des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ beschuldigt wurde, sind unter der Schirmherrschaft der Apartheid in der Schweiz auch erhebliche Profite erwirtschaftet worden. Gemäss Berechnungen der AutorInnen sind zwischen 1985 und 1993 aus direkten und indirekten Investitionen rund 28 Milliarden US Dollar in Form von Renditen und Zinsen ins Ausland geflossen. In die Schweiz sind in diesen Jahren Profite und Kommissionen in der Grössenordnung von schätzungsweise jährlich rund 300 Millionen Dollar für ausländische indirekte Investitionen aus Südafrika transferiert worden. Während die Geschäftsbeziehungen der Schweiz mit Südafrika bis zum Ende des Apartheidstaates 1994 sich ständig intensivierten, hat sich das Investitionsinteresse der Schweizer Wirtschaft im demokratischen Südafrika markant verschlechtert.

Ein separater Teil der Studie diskutiert die politischen Konsequenzen dieser Zusammenhänge und damit die Frage der Entschädigungsforderungen gegenüber den Nutzniessern in der Zeit der Apartheid. Der Anhang enthält eine ausführliche Chronik der südafrikani-

schen Repression im Inland und der Destabilisierungspolitik des Apartheidstaates gegenüber den anderen Ländern des Südlichen Afrikas.

Mit dieser Studie ist ein erster wichtiger Schritt zur Aufarbeitung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland, der Schweiz und Südafrika und deren Folgen gemacht. Sie liefert wichtiges Grundlagenmaterial im Rahmen der Kampagne „Jubilee 2000“, die eine Streichung der Schulden fordert, die das Apartheid-Regime zu verantworten hat (odious debts); ebenso eine Entschädigung für die Nachbarstaaten, die direkt oder indirekt ebenfalls unter dem rassistischen Regime jahrelang bedroht und Repressionen ausgeliefert waren.

Eine grundlegende Aufarbeitung der Beziehung mit Südafrika, so wie dies die Bergier-Kommission für die Zeit des Zweiten Weltkrieges tut, hätte der Schweiz angesichts der intensiven Wirtschaftsbeziehungen mit dem Apartheidstaat und der daraus resultierenden Profite gut angestanden. Über die militärische Kooperation, die Zusammenarbeit des Schweizer Staatsschutzes mit dem südafrikanischen Geheimdienst, und die Überwachung von Apartheidgegnerinnen durch die Schweizer Polizei gibt es zwar handfeste Indizien, doch der Nationalrat will es nicht so genau wissen. Um so wichtiger sind „private“ Studien, wie die hier vorgestellte.

Urs Sekinger

Bezug bei: NaSA, Missionsstr. 21, 4003 Basel, Tel. 061 - 268 82 37, E-mail: info@nasa-basel.ch

Weitere Literaturhinweise

- Appelt, Erna, 1999: Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechtverhältnisses in Europa. Campus Verlag, Frankfurt/M.
- Brunner, Roland, 1999: „Freiheit“ von den Serben. Die Kosova-albanische Befreiungsbewegung UCK. In: MoMa, Monatsmagazin, 6/7, Krieg im Kosovo, Zürich
- Caloz-Tschopp, Marie-Claire (ed.), 1998: Hannah Arendt, les sans État et le „droit d'avoir les droits“, Vol. 1, L'Harmattan Paris; V. Araujo, 8 ch. des Matines, 1007 Lausanne
- Das Argument, 1998: Grenzen. Heft 224, Hamburg
- Die Brücke, 1999: Von wegen: „Balkan“ Nr. 107, Mai/Juni, Saarbrücken
- Elsässer, Jürgen (Hg.), 1999: Nie wieder Krieg ohne uns. Das Kosovo und die neue deutsche Geopolitik. Konkret Verlag; Konkret-Hefte 5 und 6/99 zum Nato-Krieg, Hamburg
- Fischer, Martina (Hrsg.), 1998: Fluchtpunkt Europa, Migration und Multikultur, edition suhrkamp, Frankfurt/M.
- Golder, Stefan M., 1999: Migration und Arbeitsmarkt. Peter Lang Verlag, Bern / Frankfurt/M.
- Gowan, Peter, 1999: Die Nato-Mächte und die Balkan-Tragödie. In: Z. Nr. 38, Juni, Frankfurt/M.
- Heinold, Hubert, 1997: Abschiebungshaft in Deutschland: eine Situationsbeschreibung. Pro Asyl, Von-Loeper-Verlag, Karlsruhe
- Imhof, Kurt, 1997: Gemeinschaft in der Gesellschaft. Modernisierung und Ethnizität. In: St. Hradil (Hg.): Differenz und Integration. Campus Verlag, Frankfurt/M.
- Knapp, A./ Langthaler, H., 1998: Menschenjagd. Promedia Verlag, Wien
- Kößler, Reinhart, 1997: Globalisierung, internationale Migration und Begrenzungen. In: Ludger Pries (Hg.): Transnationale Migration. Soziale Welt. Sonderband 12, Nomos Verlag, Baden-Baden
- Krusewitz, Knut, 1999: Krieg gegen die Umwelt in Jugoslawien. In: spw, Heft 107, Schöne Neue Weltordnung, Bochum
- Kürsat-Ahlers et al. (Hg.), 1999: Globalisierung, Migration und Multikulturalität. IKO-Verlag, Frankfurt/M.
- Laclau, Ernst, 1997: Inklusion, Exklusion und die Logik der Äquivalenz. In: Peter Weibel / Slavoj Žižek (Hg.): Inklusion, Exklusion. Probleme des Postkolonialismus und der globalen Migration. Passagen Verlag, Wien
- Lutz, Dieter, S., 1999: Das Faustrecht der Nato. In: Thomas Schmid (Hg.): Krieg im Kosovo. rororo aktuell, Reinbek/ Hamburg
- Maillard, Alain / Tafelmacher, Christophe, 1999: „Faux réfugiés“? La politique suisse de dissuasion d'asile, 1979 - 1999. Lausanne
- Marrus, Michael R., 1999: Die Unerwünschten. Europäische Flüchtlinge im 20. Jahrhundert. Verlag Schwarze Risse, Berlin
- Motte, Jan et al. (Hg.), 1999: 50 Jahre Bundesrepublik – 50 Jahre Einwanderung. Campus Verlag, Frankfurt/M.
- Mutz, Reinhard, 1999: Über den Rubikon oder: Der Bruch der Nato mit sich selbst. In: Frankfurter Rundschau v. 9. Juni; Lit-Verlag, Münster
- Ramonet, Ignacio/ Gresh, Alain (ed.), 1999: La nouvelle guerre des balkans. Maniere de voir, nr. 45, Le Monde diplomatique, Paris
- Scherrer, Christian P., 1997: Ethno-Nationalismus im Zeitaler der Globalisierung. agenda Verlag, Münster
- Schulte, Axel, 1998: Multikulturelle Einwanderungsgesellschaften in Westeuropa. Soziale Konflikte und Integrationspolitiken. Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn
- Senfft, Heinrich, 1999: Arbeitsmarktpolitik, Migration und rechtliche Stigmatisierung von Fremden. In: Zeitschrift, 1999, Heft 1, Peter Lang Verlag, Bern
- Wicker, Hans-Rudolf (Hg.), 1998: Nationalismus, Multikulturalismus und Ethnizität. Paul Haupt Verlag, Bern
- Zumach, Andreas, 1999: Die letzte Chance von Rambouillet und die Geheimdiplomatie um den „Annex B“. In: Thomas Schmid (Hg.): Krieg im Kosovo. rororo aktuell, Reinbek/Hamburg